

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

1. Vertragsgrundlage

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend: „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz und dem Vertragspartner (nachfolgend "Partner" oder „Diensteanbieter“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Nutzung und der Abwicklung von Premium-SMS sowie Premium-MMS (Kurzwahl-Datendienste), Mobile-Payment-Diensten (Bezahlfunktionalitäten für mobile Anwendungen, wie WEB-Billing, WAP-Billing, MT-Billing, MO-Billing sowie Voice-Abo-Abrechnung im mobilen Bereich). Diese Dienste werden zusammenfassend als „Mobile Services“ oder „Dienste“ bezeichnet. Die Versendung von herkömmlichen SMS, MMS sowie anderweitiges Messaging und der Transport von Sprache (z.B. Premium-Voice) ist nicht Gegenstand dieser AGB Mobile Services; ferner fällt die Bereitstellung von mobilen Inhalten und Anwendungen durch die dtms (Wetterdienste etc.) nicht unter den Anwendungsbereich dieser AGB.

Die deutschen Mobilfunkvorleistungslieferanten gewähren Mobilfunkkunden (soweit diese den Dienst gegenüber ihren Kunden anbieten) die Möglichkeit, bepreiste Dienste und Produkte in Anspruch zu nehmen, die der Partner erbringt und von dtms abgerechnet werden. Dabei handelt es sich um über Internet (WEB), WAP, vier bis sechstellige Kurzwahlnummern (Premium-SMS, Premium-MMS) oder andere Übertragungstechniken (z.B. RFdtms, Bluetooth, Beacons) angebotene bzw. erbrachte kostenpflichtige Dienste, Produkte oder Waren für die Mobilfunkkunden (gemeinsam nachfolgend „Leistungen“ wie z.B. SMS, Video Content, Tickets, Musik-Downloads, Games, Apps etc.). Andere als digitale Übertragungskanaäle dürfen aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht verwendet werden. Die vorgenannten Mobile Services werden nicht von allen Mobilfunkvorleistungslieferanten erbracht. Auf Nachfrage stellt dtms dem Partner die Information zur Verfügung, aus welchen Mobilfunknetzen die jeweilige Leistung erreichbar ist.

1.2. Einige Mobilfunkvorleistungslieferanten haben dtms vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, solche Leistungen flexibel zu bepreisen sowie über die Mobilfunkrechnung oder ein Prepaid Guthaben ereignisabhängig abgerechnet zu bekommen und diese Abrechnungsmöglichkeit auch Dritten wie dem Partner anzubieten. In diesem Rahmen räumt dtms dem Partner nachfolgend die Möglichkeit ein, seine Leistungen gegenüber den Mobilfunkkunden durch dtms über die Mobilfunkvorleistungslieferanten abrechnen zu lassen. Die Leistungen sind daher keine des Mobilfunkvorleistungslieferanten oder von dtms gegenüber den Mobilfunkkunden, sondern werden lediglich über dtms bzw. den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten abgerechnet. Soweit daneben dtms für den Partner auch noch andere Dienstleistungen (etwa Messaging,

Plattformdienste, Content etc.) erbringt, sind diese Bestandteil anderer Vereinbarungen.

1.3. Die Dienste werden möglicherweise nicht aus allen Netzen und nicht gleichermaßen in allen Mobilfunkstandards unterstützt. Es können sich auch Einschränkungen oder Änderungen ergeben, soweit Mobilfunkkunden betroffen sind, die Verträge mit den Serviceprovidern der Mobilfunkvorleistungslieferanten abgeschlossen haben. Die Nennung bestimmter Netze in diesem Vertrag bezieht sich deshalb immer nur auf Mobilfunkkunden, die ihren Mobilfunkvertrag unmittelbar mit dem jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten geschlossen haben. Gleichwohl gelten auch die Serviceprovider, soweit diese die Dienste unterstützen und dtms mit diesen jeweils einen Vertrag geschlossen hat, als „Mobilfunkvorleistungslieferant“ im Sinne des Vertrages. Soweit Leistungen im Sinne dieses Vertrages auch vom Festnetz aus in Anspruch genommen werden können, gelten die betreffenden Endkunden dennoch als "Mobilfunkkunden" im Sinne dieses Vertrages, soweit sie ein in Ziffer 1.1. dieser AGB genanntes Produkt in Anspruch nehmen.

1.4. Der Partner wird das alleinige Vermarktungsrisiko für die Leistungen tragen. Der Partner möchte dabei auch die Risiken in Kauf nehmen, die sich aus der Natur der von dtms angebotenen Dienste, wie insbesondere unter Ziffer 1.5. dieser AGB beschrieben, ergeben.

1.5. dtms kann die Dienste nur im Rahmen der marktüblichen Vorleistungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten erbringen. Soweit es zu Störung kommt, wird dtms sich in solchen Fällen jedoch nach besten Kräften bemühen, die Vorleistung durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten so schnell wie möglich wieder herzustellen. Dem Partner ist weiterhin bekannt, dass der Partner die Dienste von dtms zusammen mit anderen Diensteanbietern nutzt. Vertragsverstöße einzelner Diensteanbieter können dazu führen, dass einzelne oder alle Mobilfunkvorleistungslieferanten pauschal die Vorleistung gegenüber dtms einstellen, auch wenn weder der Partner noch dtms dies zu vertreten haben. Die Dienste von dtms werden unter diesem Risiko angeboten und dtms ist für dieses Risiko nicht verantwortlich, soweit dtms sich nicht selbst rechts- oder vertragswidrig verhält.

1.6. dtms erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe der vorgenannten und nachfolgenden Rahmenbedingungen, die auch für solche Dienstleistungen gelten, die dtms in Zusammenhang mit dem unter Ziffer 1. dieser AGB genannten Vertragsgegenstand erbringt, sofern dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

1.7. Der Partner möchte direkten Kunden der deutschen Mobilfunknetzbetreiber sowie den Kunden ihrer Service-Provider (zusammen „Mobilfunkkunden“ genannt) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Mobile Services anbieten und hierzu die Leistungen von dtms in Anspruch nehmen, soweit die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

Der Partner übernimmt in jedem Fall sowohl im Verhältnis zum Mobilfunkkunden als auch gegenüber dtms die volle und ausschließlich eigene Verantwortung für die angebotenen Inhalte und Dienste. dtms übernimmt somit nur Zugangsvermittlungsleistungen zu den Angeboten des Partners sowie, soweit vereinbart, Abrechnungsleistungen. Dem Partner obliegt auch in alleiniger Verantwortung die Einhaltung der jeweils gesetzlich und ggf. regulatorisch geltenden Rahmenbedingungen für seine Dienste.

1.8. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB nach Maßgabe der Ziffer 1.9 dieser AGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

1.9. Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (insbesondere das TKG, das TTDSG, die DSGVO sowie den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen) und durch die mit den Mobilfunknetzbetreibern direkt oder über Mobilfunkvorleistungspartner abgeschlossene Verträge (Zuführungs-, SMSC-, Mobile Payment- sowie Fakturierungs- und/oder Inkassovertäge) vorgegeben werden. Mobilfunknetzbetreiber und Mobilfunkvorleistungspartner werden nachfolgend insgesamt als „Mobilfunkvorleistungslieferanten“ bezeichnet. Ferner ist die Vertragserfüllung maßgeblich von sonstigen vertraglichen Regelungen mit Dritten abhängig, welche direkten Einfluss auf das bereitgestellte Produkt haben (z.B. Umsatzsteuerbestimmungen, Code of Conduct, Verhaltenskodizes etc.). Zu der für die Vertragserfüllung gehörenden Geschäftsgrundlage zählen weiterhin Entscheidungen der Bundesnetzagentur (BNetzA), der Verwaltungsgerichte, sonstiger Behörden oder Gerichte, welche im Rahmen der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von sämtlichen in Ziffer 1.9 dieser AGB genannten Rahmenbedingungen abhängig ist und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von dtms zu tragen ist. dtms ist deshalb im Falle von Änderungen solcher Rahmenbedingungen berechtigt, die vertraglichen Leistungen einseitig nach eigenem Ermessen im Rahmen der Billigkeit nach § 315 BGB anzupassen. Solche Anpassungen sind nach Möglichkeit von dtms mit einer Frist von 2 Wochen vorab schriftlich

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

anzukündigen, es sei denn, eine solche Frist ist wegen der Eilbedürftigkeit (etwa bei Gerichts- oder Behördenentscheidungen) nicht einhaltbar. Ist eine solche Anpassung nicht möglich und wird dtms die Leistung durch die Änderung der Rahmenbedingungen wirtschaftlich oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und zumutbaren Ergebnissen führt. Gleiches gilt, wenn der Partner einer Vertragsänderung im Sinne von Ziffer 1.1. dieser AGB i.V.m. Ziffer 1.9. dieser AGB widerspricht. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von einer Woche nach Kenntnis der dtms über den Kündigungsgrund zu erklären.

2. Allgemeines zu Mobile Services

2.1. dtms übernimmt im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Partners die Abrechnung der Leistungen gegenüber den Mobilfunkvorleistungslieferanten. Für die Erbringung der Leistung steht dtms die Vergütung gemäß Ziffer 13. dieser AGB zu.

2.2. Die Autorisierung des ereignisabhängigen Entgeltes durch den Mobilfunkvorleistungslieferanten erfolgt über die Identifizierung des Endkunden mittels seiner MSISDN oder eines Tokens und ggf. über die Prüfung eines temporären Bezahlcodes sowie über die Autorisierung des jeweiligen Zahlungsbetrages. In der Regel rechnet der Mobilfunkvorleistungslieferant eine Forderung dann ab, wenn er dtms zuvor die Autorisierung des ereignisabhängigen Entgeltes elektronisch bestätigt hat. Die MSISDN oder ein Token darf ohne vorherige und nachweisbare Zustimmung des Teilnehmers ausschließlich für Abrechnungszwecke verwendet werden.

2.3. Beide Parteien sind sich einig, dass dtms weder das Risiko des wirksamen Bestandes der Forderung noch des Forderungsausfalls trägt. Es werden deshalb nur solche Zahlungen weitergeleitet, die dtms bei einer wirtschaftlichen Betrachtung endgültig und ohne Vorbehalt von den Mobilfunkvorleistungslieferanten erhält. Zu weiteren Inkassomaßnahmen, wie zum Beispiel der gerichtlichen Forderungsbeitreibung, ist dtms nicht verpflichtet.

2.4. Darüber hinaus weist dtms den Partner darauf hin, dass der Mobilfunkvorleistungslieferant in begründeten Fällen (z.B. bei Zahlungsausfällen, auf Wunsch des Mobilfunkkunden) berechtigt ist, die Möglichkeit zur Abrechnung ereignisabhängiger Entgelte für einzelne Mobilfunkkunden oder Kundengruppen temporär oder dauerhaft zu sperren. Eine Sperrung kann auf Veranlassung des Mobilfunkvorleistungslieferanten oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mobilfunkkunden erfolgen. Entsprechende Blacklists der Mobilfunkvorleistungslieferanten, wird der Partner eigenverantwortlich beachten und sich bei den Mobilfunkvorleistungslieferanten jeweils über die Aktualisierung dieser Listen informieren. Gegenüber den dort geführten Kunden (MSISDN) wird der Partner keine Leistungen erbringen.

3. Ergänzende Regelungen Premium-MMS/WAP-Push

3.1. Die Parteien gehen davon aus, dass der Partner gemittelt und annähernd gleichmäßig über den Monat verteilt eine Kapazität von 100.000 Premium-MMS/WAP-PUSH generiert. Ist zu erwarten, dass der vorgenannte Wert überschritten wird, ist Partner verpflichtet einen monatlichen Forecast über das zu erwartende Verkehrsvolumen mit dtms schriftlich zu vereinbaren. Überschreitet der Verkehr das avisierte Verkehrsvolumen um mehr als 20% oder wird kein Forecast einvernehmlich festgelegt, erfolgt die Realisierung des Verkehrs nur im Rahmen der vorhandenen betrieblichen und technischen Möglichkeiten. Die Haftung für einen diesbezüglichen Verkehrsverlustes ist ausgeschlossen, soweit dtms die Verabschiedung des Forecasts oder den Verkehrsverlust nicht schuldhaft zu vertreten hat.

3.2. Die Zuführung von Premium-MMS/WAP-PUSH setzt voraus, dass der jeweilige Mobilfunkkunde seinerseits die entsprechenden Dienste seines Mobilfunkvorleistungslieferanten nutzen kann und darf.

4. Ergänzende Regelungen Kurzwahlen

4.1. dtms bietet Kurzwahlen an, wobei den Diensteanbietern jeweils exklusiv ein Dienstekennwort für die Kurzwahl zugewiesen wird (nicht-exklusive Kurzwahl-nutzung). Nach gesonderter Vereinbarung kann den Diensteanbietern auch vorübergehend eine Kurzwahl zur exklusiven Nutzung ohne Dienstekennwort zugewiesen werden (exklusive Kurzwahl-nutzung).

4.2. Alle Rechte an der Kurzwahl und den Dienstekennwörtern verbleiben bei dtms. Diese Kurzwahlen sind abschließend definiert durch die Vorgaben der Bundesnetzagentur sowie den Leistungsmerkmalen, wie sie von den Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Verfügung gestellt werden. Ob eine betreffende Kurzwahl seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten bereitgestellt werden kann, bestimmt sich nach den Verfügbarkeit in den jeweiligen Hoheitsbereichen der Mobilfunkunternehmen.

4.3. Premium-SMS/-MMS, die - im Falle einer nicht exklusiven Kurzwahl-nutzung durch den Partner - kein gültiges Dienstekennwort enthalten, können nicht zugeordnet und damit weder zugeführt noch - im Falle der Nutzung der dtms-Serviceplattform - weiterverarbeitet werden. Die Angabe des Dienstekennwortes durch die Mobilfunkkunden liegt dabei ausschließlich in der Verantwortung des Partners, da es sich um Kunden des Partners handelt. Es kann nicht garantiert werden, dass die Kurzwahl oder das Dienstekennwort auch aus weiteren (bestehenden und zukünftigen) Mobilfunknetzen seitens der Mobilfunkserviceprovider erreichbar ist. Die Rechte des Partners an der Nutzung des Dienstekennwortes bzw. der Kurzwahl enden mit der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses.

4.4. dtms wird die für den Partner eingehenden Premium-SMS/-MMS an den

Partner nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Verfahren (Schnittstellen, technische Spezifikationen etc.) weiterleiten, soweit nicht eine Nutzung der Serviceplattform von dtms vereinbart ist. Die Zuführung ist davon abhängig, dass die Mobilfunkkunden die zur Versendung der Premium-SMS/-MMS zuständige SMS-/MMS-Kurzmitteilungszentrale ihres jeweiligen Mobilfunknetzbetreibers nutzen. Die Nutzung der zuständigen SMS-/MMS-Kurzmitteilungszentrale kann durch dtms nicht gewährleistet werden und liegt damit im Risiko des Partners.

4.5. Je nach Mobilfunknetzbetreiber, der die Premium-SMS/-MMS von einem oder an einen bestimmten Mobilfunkkunden versendet hat, entstehen die durch diesen Mobilfunknetzbetreiber bestimmten Entgelte, die der Mobilfunkkunde insgesamt zu zahlen hat. In Betracht kommen die Modelle Forderungsankauf und Umsatzprovision. Der Fall des Forderungsankaufs ist in Ziffer 12. geregelt, für die Umsatzprovision gilt eine sog. „Vorproduktregelung“. Da aufgrund der Rechtsprechung des BGH (z.B. Ur. v. 20.10.2005, Az. III ZR 37/05.) fraglich ist, ob das Provisionsmodell in Zukunft noch durchführbar ist, ist der Partner auf Verlangen von dtms verpflichtet, ggf. auch bei diesem Modell, soweit erforderlich, alle Erklärungen, die für einen Forderungsankauf notwendig sind, gem. Ziffer 12. und 13. dieser AGB Mobile Services abzugeben und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Ergänzende Regelungen zu Web-, WAP- und MT-Billing

5.1. dtms bietet dem Partner die Nutzung der Dienste Web-, WAP- und MT-Billing sowie MO-Billing („zusammen „M-Payment“) zu nachfolgenden vorrangigen Bedingungen an. Dabei handelt es sich um Dienste, die es ermöglichen, digitale Güter und Dienstleistungen über digitale Übertragungswege insbesondere mittels mobilem und Festnetzinternet abzurechnen.

5.2. Im Rahmen von Abonnements-funktionalitäten hat der Partner in sämtlichen Bestellkanälen sicherzustellen, dass der Endkunde über die vollständigen Eigenschaften des Abos informiert wird, insbesondere über den Inhalt, den Preis (Einzel- und Gesamt-Brutto-Endkundenpreis sowie etwaiger zusätzlicher Transportentgelte), den Abrechnungszeitraum, die Dauer der Leistung und deren Verlängerung sowie über die Abbestellmöglichkeiten.

5.3. Die Bestellung von Abonnements, die mittels M-Payment abgerechnet werden, hat zwingend gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie dem in den Verhaltenskodices gem. Ziffer 8.7. dieser AGB Mobile Services beschriebenen Mechanismus zu erfolgen.

Darüber hinaus müssen dem Mobilfunkkunden die AGB von Partner bei Bestellung zugänglich sein. Die jeweiligen Mobilfunkkunden sind im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen darüber in Kenntnis zu setzen, dass zu Zwecken der Abrechnung eine Speicherung der Transaktionsdaten für einen Zeitraum von 180 Tagen erforderlich ist. Darüber

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

hinaus ist den Mobilfunkkunden eine Hotline zu kommunizieren, die zu den üblichen Geschäftszeiten besetzt ist und angerufen werden kann.

5.4. Der Mobilfunkkunde wird durch eine für ihn kostenlose Warnung per SMS-MT (sog. "Bill Warning" SMS) unverzüglich informiert, wenn durch die Inanspruchnahme der beauftragten Dienste Entgeltschwellen erreicht werden, die in den Verhaltenskodices (gem. Ziff. 8.7. dieser AGB) geregelt sind oder, wenn der Mobilfunkkunde dies beauftragt hat und soweit es sich um Kurzwahldienste (Abodienste) handelt, Entgelte von mehr als € 20.- erreicht wurden. Bestandteil der Bill-Warning SMS ist insbesondere auch ein Hinweis auf die Möglichkeit der Beendigung für den Dienst.

5.5. Sollten Status-SMS an Partner nicht eindeutig die Beauftragung bzw. Beendigung eines konkreten und existenten Dienstes bzw. eine Statusabfrage enthalten oder sonst nicht eindeutig erkannt werden können, so findet in diesen Fällen keine Abrechnung der Status-SMS seitens dtms gegenüber Mobilfunkkunden statt. Die kostenpflichtige Erbringung eines Dienstes ohne Vorliegen einer eindeutigen und fehlerfreien Beauftragung ist unzulässig. Sollte eine Autorisierung durch den Kunden dreimal in Folge fehlschlagen, ist das Abonnement des Mobilfunkkunden aus dem Kundenbestand zu löschen.

5.6. Für den Bestellprozess im Web und WAP sowie die Informationen über den jeweiligen Entgeltanspruch und die Beendigung von Abonnements gelten die in den Verhaltenskodices (gem. Ziff. 8.7 dieser AGB) geregelten Besonderheiten.

5.7. Für den Fall, dass der Mobilfunkkunde nicht ermittelt bzw. identifiziert werden kann, wird er aus dem Bestand ausgebucht. Im Falle der Ausbuchung wird der Endkunde über diesen Vorgang durch eine für ihn kostenlose SMS-MT informiert.

5.8. Die deutschen Mobilfunkvorleistungslieferanten schreiben für den Abschluss von Mehrwertdienste-Abonnements und Einzelkäufen im Internet die Verwendung einer speziellen, unabänderlichen Web-/WAP-Maske vor. Der Partner verpflichtet sich, die spezielle Web-/WAP-Maske im Bereich M-Payment über sämtliche eingesetzten Vertriebskanäle zu verwenden. Die jeweilige Web- und WAP-Maske wird für den Partner von dtms verbindlich bereitgestellt. Die bereitgestellte Web-Maske muss vom Partner selbst in seinen Systemen implementiert werden. Die bereitgestellte WAP-Maske wird für den Partner von dtms über ein Redirect dem Partner vorgegeben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Kundenakquisitionsmaßnahmen unter Verwendung von Affiliate-Systemen davon nicht ausgenommen sind. Des Weiteren behalten die deutschen Mobilfunkvorleistungslieferanten sich das Recht vor, für bestimmte Dienste einen Teil des Bestellprozesses über einen eigenen ReDirect verpflichtend zu machen. Der Partner erkennt an, dass dtms Leistungen gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der deutschen Mobilfunkvorleistungslieferanten erbringt.

5.9. Die preisliche Obergrenze für neu abgeschlossene Abonnements ist aus den

unterschiedlichen Mobilfunknetzen und seitens der Mobilfunkserviceprovider für bestimmte Inhalte, z.B. aus den Segmenten Erotik und Games, unterschiedlich geregelt. dtms gibt dem Partner auf Nachfrage Auskunft über die maximal zulässigen Preisgrenzen in Bezug auf die jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten.

6. Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

6.1. Für ihre Dienste erhält dtms eine Vergütung nach Maßgabe der allgemeinen Preisliste („Konditionen“). Soweit in den Konditionen Mindestumsätze vorgesehen sind, gelten diese je Kalendermonat, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wird ein Mindestumsatz in einem Kalendermonat nicht erreicht, hat der Partner dtms die Differenz zwischen Mindestumsatz und dem tatsächlich in diesem Monat erreichten (Brutto-) Umsatz zu erstatten.

6.2. Soweit nicht etwas anderes in den Besonderen Geschäftsbedingungen, Anlagen oder sonst schriftlich vereinbart ist, erstellt dtms jeweils für den laufenden Abrechnungsmonat (Kalendermonat) bis zum Ende des Folgemonats eine Abrechnung, die die Vergütungs- und Kostenbestandteile von dtms und ggf. an den Partner auszuzahlende Beträge enthält. dtms ist berechtigt diese Beträge zu verrechnen. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Ein Guthaben wird nur dann an den Partner ausgezahlt, sobald und soweit dtms selbst die Auszahlung der Anbietervergütung endgültig von den Mobilfunkvorleistungslieferanten oder anderen Dritten erhalten hat. Der Anspruch von dtms gemäß der Preisliste besteht unabhängig davon, wie der Mobilfunkvorleistungslieferant seine Forderungen vergütet, insbesondere ob er eine Umsatzprovision auszahlt, einen Verbindungspreis zahlt oder den Kaufpreis für die Forderungen ausschüttet.

Die Abrechnung der Anbietervergütung gegenüber dem Partner basiert auf den seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten an dtms übermittelten Daten. Klarstellend sind die Statistiken aus den bereitgestellten Statistiktools WebStatistik / Service Portal nicht abrechnungsrelevant. Für die Abrechnung werden ausschließlich die Daten verwendet, welche in den Mobilfunknetzen der Mobilfunkvorleistungslieferanten generiert und erfasst wurden.

6.3. Dem Partner ist auch bekannt, dass sich die Mobilfunkvorleistungslieferanten, bei denen dtms die Mobilfunknetzbetreibervorleistung bezieht, einseitige Änderungen ihrer vertraglichen Bestimmungen und Konditionen vorbehalten haben und sich deshalb nicht unerhebliche Änderungen des Dienstes seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten einschließen sogar dessen Einstellung ergeben können. Änderungen können auch aufgrund regulatorischer, steuerrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden (insoweit vgl. Ziffer 1.9 dieser AGB). dtms ist deshalb berechtigt, die Dienste und Konditionen nach eigenem

billigen Ermessen gemäß § 315 BGB anhand der vorgenannten Vorgaben anzupassen und wird erforderliche Änderungen nach Maßgabe der Ziffer 1.9 dieser AGB ankündigen. Wird die Leistung der dtms durch eine Änderung wirtschaftlich oder technisch wesentlich erschwert, steht dtms ein Kündigungsrecht aus außerordentlichem Grund zu, wenn eine Anpassung des Vertrages nicht zu sachgerechten und wirtschaftlich zumutbaren Ergebnissen führt. Diese Kündigung führt nicht zu weiteren Ansprüchen des Partners. Die außerordentliche Kündigung ist mit einer Notfrist von zwei Wochen anzuzeigen.

6.4. Soweit nicht anders vereinbart, ist dtms ebenfalls berechtigt, Rückbelastungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten sowie rückwirkende Anpassungen eines etwaigen Forderungsentgeltes der Mobilfunkvorleistungslieferanten nachträglich zu berücksichtigen. dtms ist berechtigt, zur Sicherung von Rückbelastungen und rückwirkenden Anpassungen einen gemessen am zu erwartenden Forderungsausfall angemessenen Sicherungseinbehalt zu nehmen. Wird die Dienstleistung für den Partner aufgrund solcher Änderungen unzumutbar, steht dem Partner ein Kündigungsrecht zu. Eine Unzumutbarkeit der Dienstleistung im Falle der Änderung von Preisen oder Konditionen wird insbesondere dann angenommen, wenn diese insgesamt um mehr als 20 % p.a. ansteigen.

6.5. Forderungen von dtms werden mit dem Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Partner kommt automatisch in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung die Zahlung leistet.

6.6. Der Partner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dtms die Aufrechnung erklären und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

6.7. Eine Abtretung der Forderungen ist nur mit Zustimmung von dtms wirksam.

6.8. dtms ist außer im Falle der Vertragskündigung berechtigt, Gutschriftbeträge erst ab einem kumulierten Betrag von 50,- Euro zur Auszahlung zu bringen. Geringere Beträge können mit den darauffolgenden Abrechnungen summiert und erst bei Erreichen dieses Betrages ausgezahlt werden. Etwaige zum Ende des Vertrages noch offene Forderungen werden nach Vertragsende ausgeschüttet.

6.9. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten sind im Falle berechtigter Zweifel an der Berechtigung der Forderungen befugt, (zum Beispiel aufgrund eines überdurchschnittlichen Reklamationsaufkommens), die die Vertragserfüllung des vorliegenden Vertrages betreffenden Kundendaten von Partner durch einen neutralen Wirtschaftsprüfer einzusehen.

6.10. Verlangt ein Mobilfunkteilnehmer oder ein Mobilfunkvorleistungslieferant, der die Mobilfunkvorleistungslieferantenleistung zur Verfügung stellt, eine Rechnungsstellung durch den Partner selbst, wird Partner die Rechnung mit

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

Umsatzsteuer selbst stellen oder – sofern ausreichend – eine entsprechende Rechnung erstellen. Ist diese Rechnungsstellung oder Bestätigung nur in Zusammenarbeit mit dtms möglich, wird dtms den Partner entsprechend unterstützen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Mobilfunkteilnehmer die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend machen möchte oder ein Mobilfunkvorleistungslieferant den Nachweis der Umsatzsteuer verlangt.

7. Besondere Abrechnungsbedingungen

7.1. Die Mobilfunkkunden können insbesondere über das so genannte „Web-Billing“, „WAP-Billing“ oder mittels Premium-SMS oder Premium-MMS abgerechnet werden. Die Premium-SMS und Premium-MMS werden zu Dienstportalen gesendet, die durch so genannte „Short Codes“ (Kurzahlen im Sinne des TKG) im jeweiligen Mobilfunknetz identifiziert werden.

7.2. Die Dienste von dtms umfassen die Zuführung und Sammlung der für den Partner eingehenden Verkehre. In diesem Rahmen bietet dtms Diensteanbietern, die Mobilfunkkunden vorgenannte Dienste zur Verfügung stellen wollen, die Mitnutzung der Zugangsmöglichkeit über die dtms zugewiesenen Abrechnungszugänge (z.B. Kurzwahlen) an. Der Partner akzeptiert deshalb, dass - der Rechtsnatur der hier vereinbarten Dienste von dtms als Dienstvertrag entsprechend - die Mobilfunkvorleistungslieferanten eine Garantie bzw. Leistungserfolg der Übermittlung im Rahmen dieses Vertrages nicht übernehmen und die Zuführung einer Kapazitätsgrenze unterliegt.

7.3. Dem Partner ist bekannt, dass Voraussetzung für den Bezahlvorgang des Mobilfunkkunden ist, dass diese für die Dienste eine von einem deutschen Mobilfunkanbieter ausgegebene SIM-Karte nebst Mobilfunkgerät nutzen oder aber dass diese ihre entsprechende Mobilfunknummer in der Web-Anwendung (Mobile-Services-Web) angeben und der jeweilige Mobilfunkanbieter diese Art der Zahlung unterstützt.

7.4. Die Verfügbarkeit von Diensten und ggf. Dienstekennwörtern kann über den Customer Service von dtms geprüft werden. dtms ist berechtigt, alle eingehenden Transaktionen dem Partner zuzuordnen, die durch einen Dienst und gegebenenfalls das Dienstekennwort identifiziert sind. Die Rechte des Partners an der Nutzung des Dienstes enden mit der Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses.

7.5. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, hat die Versendung von Premium-SMS im Rahmen von Diensten an Mobilfunkkunden ausschließlich über das von dtms in Anspruch genommene Gateway zu erfolgen. Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall der Weiterleitung des Verkehrs an den Partner die Absender-MSISDN des Mobilfunkkunden durch dtms bzw. den Gatewaybetreiber kryptographiert wird, so dass eine weitere Verwendung der Kundendaten anhand der

MSISDN oder eines Tokens ausgeschlossen ist.

7.6. Neben der Zuführung des Verkehrs wird dtms auch die Vergütung für die Transaktionen („Anbietervergütung“) mit dem jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Partners abrechnen und aus den eingezogenen Entgelten die anteilige Vergütung des Partners an diesen auskehren. Die Parteien sind sich einig, dass dtms hierbei weder das Risiko des Forderungsbestandes noch in irgendeiner Weise ein Forderungsausfallsrisiko tragen soll.

7.7. Dem Partner ist bekannt, dass die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Zuführung des Dienstverkehrs und die Auszahlung der Anbietervergütung von der vorherigen Zusendung der Servicebeschreibung, insbesondere bei Individualdiensten und Abonnementdiensten, sowie deren vorheriger Genehmigung abhängig machen. Die Realisierung der Dienste durch dtms erfolgt daher ausschließlich bei positiver Bewertung und Abnahme der Leistung des Partners durch die dtms und die Mobilfunkvorleistungslieferanten. Ohne Zustimmung der Mobilfunkvorleistungslieferanten ist dtms nicht verpflichtet, die Dienste hinsichtlich der neuen oder geänderten Leistung zu erbringen. Der jeweilige Änderungswunsch ist in Form der vorgegebenen Leistungsbeschreibung bei dtms einzureichen, die dtms den Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Genehmigung weiterreicht. Erfolgt keine Beanstandung einer solchen Leistungsbeschreibung durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten oder dtms, so ist hierin keine Billigung des Dienstes und insbesondere keine Erklärung oder Bestätigung zu sehen, dass dieser Dienst auch in Zukunft ohne Beanstandung bleiben wird/oder den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen entspricht und/oder keine Rechte Dritter verletzt. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten haben das Recht, die Dienste komplett oder teilweise an ihre Kunden zu kommunizieren (z.B. im Rahmen von Reklamationen).

7.8. Die Abrechnung mittels der Mobile-Services unterliegt dienste- und mobilfunkvorleistungslieferantenabhängig unterschiedlichen Maximalbeträgen. Diese können bei dtms für die jeweilige Mobile-Services-Anwendung zu den üblichen Geschäftszeiten nachgefragt werden.

7.9. Mit Mobile-Services im Sinne dieser Vereinbarung dürfen ausschließlich digitale Güter und Dienstleistungen über digitale Übertragungswege insbesondere mittels mobilem Internet und Festnetzinternet abgerechnet werden.

7.10. Dem Partner ist bekannt, dass die Abrechnung mittels der Dienste unabhängig von der Art des verwendeten Mobile-Services ausschließlich zur Bezahlung digitaler Güter bestimmt ist. Vor diesem Hintergrund sichert der Partner zu, Mobile Services ausschließlich zur Ausführung von Zahlungsvorgängen einzusetzen, welche über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden und bei dem die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels

eines solchen genutzt werden sollen, sofern der Betreiber des Telekommunikations-, Digital-, IT-Systems oder IT-Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen tätig ist. Der vorgenannte Anwendungsbereich ist gesetzlich bestimmt und somit Voraussetzung für die Anwendung des Produktes (vgl. § 1 Abs. 10 Nr. 11 ZAG). Im Falle einer Zuwiderhandlung ist dtms berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wobei sonstige in diesem Vertrag genannten Kündigungsrechte ebenso unberührt bleiben, wie etwaige mit dem Verstoß verbundene Schadensersatzansprüche der dtms. Von Ansprüchen Dritter gegen die dtms aufgrund der Abrechnung von anderen als digitaler Güter stellt Partner dtms auf erstes Anfordern frei.

7.11 Den Parteien ist bekannt, dass die Fakturierung und Inkassierung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber Endkunden durch den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten als Forderungsinhaber erfolgt, entweder da dieser Forderungen/Leistungen im Rahmen des klassischen Vorleistungseinkaufs (im Online-Billing oder per Reselling) erworben hat oder das Factoring-Verfahren Anwendung findet. In letztgenanntem Verfahren kaufen die Mobilfunkvorleistungslieferanten die jeweilige Forderung im Wege eines echten Fälligkeitsfactorings mit festem Zahlungsziel, welches vollkommen losgelöst vom tatsächlichen Eingang der Zahlung des Endkunden ist, unter Übernahme des Delkredere-Risikos an.

Sofern für Leistungen im Bereich Mobilfunk vorbeschriebenes Factoring-Verfahren Anwendung findet, werden diese grundsätzlich auch vom Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (nachfolgend „ZAG“ genannt) erfasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG gelten diese Leistungen jedoch dann nicht als Zahlungsdienste, sofern die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Zahlungsvorgänge im Rahmen bestimmter gesetzlicher Obergrenzen (Schwellenwerte) erbracht werden. Weder dtms noch – soweit dtms bekannt – die Mobilfunkvorleistungslieferanten verfügen über eine Zahlungsdienstlizenz, so dass die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zwingend einzuhalten sind.

Entsprechend den Ausführungen in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 31. Mai 2017, (BT-Drucks. 18/12568, S. 176) und den Hinweisen des von der BaFin veröffentlichten Merkblattes „Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG)“ (Stand: November 2017) wird für den Nachweis der Einhaltung der Wertgrenzen keine Einzelfallbetrachtung, sondern eine statistische Betrachtungsweise auf Grundlage valide ermittelter

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

historischer Abrechnungsdaten vorgenommen.

Die Hinweise des Merkblattes der BaFin berücksichtigend akzeptiert der Partner ausdrücklich folgende organisatorische Maßnahmen der Mobilfunkvorleistungslieferanten, welche der rechtskonformen Einhaltung der Vorgaben der BaFin dienen: (i) Die Mobilfunkvorleistungslieferanten erbringen die Fakturierungs- und Inkassoleistung für im Factoring-Verfahren abgerechnete Dienste unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obergrenze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG. Einzelne Leistungsdatensätze, die eine Preisgrenze von 50,00 Euro (brutto) überschreiten, weisen die Mobilfunkvorleistungslieferanten ab.

(ii) Zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze (Schwellwert) von 300,00 Euro (brutto) im Monat, deren brancheneinheitliche Berechnung auf Grundlage des beschriebenen statistischen Verfahrens gemäß der Hinweise des Merkblattes der BaFin erfolgt, ermitteln die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Höhe der monatlich für andere Anbieter, einschließlich dtms und ihrer Kunden, im Rahmen des Factoring-Verfahrens zu fakturierenden Entgelte. Dies bildet die Grundlage für die Erstellung einer Jahrestrendbetrachtung, welche unter Zuhilfenahme der in Excel standardisierten linearen Trendbetrachtung erfolgt.

(iii) Ergibt die monatliche Trendbetrachtung eine Überschreitung der im Merkblatt festgelegten Obergrenzen, kann der jeweilige Mobilfunk-vorleistungslieferant Leistungsdatensätze, die den Betrag für die Umsätze der Dienste fremder Anbieter in Höhe von 300,00 (brutto) pro Kalendermonat je Teilnehmerrufnummer bzw. A-Rufnummer überschreiten, mindestens für die Dauer eines Kalendermonats abweisen. Diese Maßnahme kann – sofern erforderlich – wiederholt während eines Kalenderjahres erfolgen.

8. Verantwortung und Inhalt der Services

8.1. Die Verantwortung für den Inhalt und die Nutzung sowie die Anwendung der Mobile Services gegenüber dem Mobilfunkkunden obliegt ausschließlich dem Partner. Der Partner versichert, dass die Informationen, Inhalte und Dienste rechtmäßig, insbesondere gesetzmäßig und unter Beachtung behördlicher Auflagen angeboten werden. Der Partner sichert insbesondere zu, dass die von ihm angebotenen Informationen und Dienstleistungen nicht gegen das UWG, das TKG, das TTDSG, die DSGVO, TNV oder Persönlichkeits-, Urheber-, Patent-, Marken-, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte Dritter sowie Straf- und Jugendschutzvorschriften und sonstiger Verhaltensvorschriften (z.B. Verhaltenskodizes gemäß Ziffer 8.7. dieser AGB) verstoßen. Informationen und Dienste, die geeignet sein können, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl zu beeinträchtigen, dürfen

nur mit einer wirksamen Zugangskontrolle angeboten werden, so dass eine Nutzung durch Minderjährige unmöglich ist. Bei Versand ins Ausland muss der Partner die dort jeweils geltenden Regelungen in eigener Verantwortung beachten.

8.2. Zu einer Nutzung von Marken oder anderen gewerblichen Schutzrechten und Logos von dtms, den Mobilfunkvorleistungslieferanten oder den mit diesen verbundenen Unternehmen ist der Partner nicht berechtigt, es sei denn, dass ihm dies zuvor schriftlich von dem Rechteinhaber erlaubt worden ist.

8.3. Der Partner wird seine Dienste fristgemäß oder, soweit keine Leistungszeiten vereinbart sind, unverzüglich nach Erhalt einer entsprechenden Anforderung erbringen.

8.4. Der Partner verpflichtet sich, keine Informationen oder sonstigen Inhalte zu verbreiten oder verbreiten zu lassen oder in Kenntnis des Inhalts auf solche Inhalte hinzuweisen, die geeignet sind, dtms, die Mobilfunkvorleistungslieferanten oder andere für den Partner als solche erkennbare Vertragspartner von dtms - jeweils einschließlich der mit diesen verbundenen Unternehmen - verächtlich zu machen, deren Ruf bzw. Ansehen zu schädigen oder in nicht unwesentlichem Umfang gegen deren Interessen zu verstoßen.

8.5. Der Partner verpflichtet sich, dass die seinerseits gegenüber Mobilfunkkunden angebotenen Inhalte und Dienste den bekannten Standards der Netzbetreiber entsprechen. dtms wird dem Partner auf Wunsch diese Standards nennen. Bei einer Änderung des Standards durch die Netzbetreiber verpflichtet sich der Partner zur Berücksichtigung der Änderungen. Der Partner wird sich monatlich über Änderungen der Standards informieren. Der Partner unterlässt es, Sicherheitsvorkehrungen der Systeme von dtms, der Mobilfunkvorleistungslieferanten oder sonstiger Dritter zu umgehen bzw. deren Dienstangebote anderweitig missbräuchlich zu nutzen, die Umgehung bzw. Nutzung zu versuchen und Dritte bei derartigen Versuchen zu unterstützen. Er wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Beschädigungen der Einrichtungen der dtms oder deren Lieferanten, insbesondere durch Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur der von dtms bereit gestellten Server oder an der Übertragung beteiligter Netze führen oder führen können. Daten dürfen im Rahmen des Dienstangebotes ausschließlich gemäß der von dtms festgelegten Spezifikationen und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden. Kennwörter oder sonstige Zugangsnummern, die den Partner zur Nutzung eines Dienstes berechtigen, wird der Partner sorgfältig aufbewahren und geheim halten, um Missbrauch zu vermeiden. Sobald der Partner Anlass hat, einen Missbrauch des Kennworts zu vermuten, hat er unverzüglich die Änderung durch dtms zu veranlassen. Wird die vertragliche Leistung unter Verwendung der geheimen Zugangsdaten von Dritten genutzt, treffen

den Partner dieselben Pflichten wie bei eigener Nutzung. Das gilt insbesondere für die Zahlungspflicht. Für Daten, die auf einem Server abgelegt werden, sind immer aktuelle Sicherungskopien vorzuhalten. Offensichtlich erkennbare Mängel oder Schäden hat der Partner unverzüglich anzuzeigen.

8.6. Der Partner verpflichtet sich, seinen allgemeinen Informationspflichten – insbesondere solchen nach §§ 52 ff. TKG – nachzukommen. Die insoweit notwendigen Angaben dürfen nicht nur durch Inanspruchnahme von Premium-SMS/Premium-MMS/WAP-PUSH abrufbar sein. Der Partner wird auch die besonderen Informationspflichten nach diesem Vertrag und etwaiger Besonderer Geschäftsbedingungen beachten.

8.7. Der Inhalt der Mobile Services muss ferner den jeweils aktuellen Verhaltenskodices a) der Mobilfunkanbieter und anderer wie etwa dtms zu Premium-SMS und Premium-MMS sowie weiteren mobilen Dienste („Code of Conduct“), b) des Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter e.V. (FSM) und c) den Verordnungen, Verfügungen, Entscheidungen sowie sonstigen Vorgaben der BNetzA entsprechen. a) und b) werden zusammenfassend „Verhaltenskodices“ genannt.

8.8. Die vorgenannten Bestimmungen erkennt der Partner inhaltlich als verbindlich an. Die jeweils gültigen Versionen der Verhaltenskodices können mit Ausnahme des DVTM-Kodex schriftlich bei dtms angefordert werden. Der DVTM-Kodex steht auf der Internetseite des DVTM als PDF-Download zur Verfügung. Über Änderungen dieser Verhaltenskodices wird sich der Partner regelmäßig, zumindest aber monatlich, informieren. Der Partner wird zudem weitere, gegebenenfalls künftig von Marktteilnehmern gemeinsam vereinbarte Verhaltensmaßnahmen nach entsprechender Mitteilung durch dtms verbindlich befolgen.

8.9. Der Partner verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Diensten von dtms keine Viren, Kettenbriefe oder sonstige belästigende oder vom Mobilfunkkunden nicht angeforderte Nachrichten, Sachen oder sonstige Leistungen zu übermitteln (Verbot des Spammings). Dies gilt insbesondere für unaufgeforderte Werbemaßnahmen, unaufgeforderte Mitteilungen an Privatpersonen und sittenwidrige Abwerbemaßnahmen. Erhält dtms Kenntnis davon, dass die Inhalte oder Dienste vom Partner unter Verstoß gegen die Bestimmungen nach Ziffer 8 dieser AGB genutzt werden, ist dtms gesetzlich verpflichtet, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur zukünftigen Unterbindung des Rechtsverstoßes zu ergreifen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn dtms im Rahmen einer Störerhaftung auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Partner stellt sicher, dass alle von den Mobilfunkkunden eingehenden Premium-SMS/-MMS, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (z.B. in Chaträumen), automatisch anhand einer Bad Word Liste sowie operatorgestützt inhaltlich auf strafrechtlich unzulässige Inhalte (z.B.

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

gewaltverherrlichend, sexistisch, jugendgefährdend) überprüft und im Falle der Unzulässigkeit herausgefiltert werden.

Bei WAP- und webbasierten Abonnement Leistungen stellt der Partner sicher, dass zusätzliche Informationen über Laufzeit und Abrechnungsintervalle/Anzahl an Transaktionen je Zeiteinheit und über den Gesamtpreis der Leistung permanent in allen Transaktionsfenstern deutlich lesbar angezeigt werden. Die jeweiligen AGB des Partners müssen vom Mobilfunkkunden mit der Eingabe „OK“ in einem entsprechenden Textfeld bestätigt werden, wobei zwingender Bestandteil der AGB die Darstellung der Kündigungsmöglichkeiten der Abonnement Leistung ist.

Der Partner stellt sicher, dass WAP- und webbasierte Abonnement Leistungen nur an geschäftsfähige Mobilfunkteilnehmer erbracht werden. Sofern die Inhalte jugendgefährdenden Charakter aufweisen, wird der Partner ein Altersverifikationssystem einsetzen, welches eine wirksame Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet und welches vor Inbetriebnahme von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) oder der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia Diensteanbieter (FSM e.V.) geprüft und abgenommen worden ist.

Der Partner darf Mobilfunkkunden im Netz von Vodafone, die ihre ausdrückliche Einwilligung zur Zusendung von Werbe-SMS erteilt haben, pro Kalenderwoche und MSISDN oder Token nicht mehr als 3 SMS sowie innerhalb eines 3-Wochen-Zeitraums insgesamt nicht mehr als 6 SMS zukommen lassen. Als Werbe-SMS gelten in diesem Zusammenhang SMS, die ausschließlich den Zweck verfolgen, Mobilfunkkunden im Netz von Vodafone zu einer weiteren Vermögensverfügung zu animieren. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist es dem Partner ausdrücklich untersagt, weitere Werbe-SMS an Mobilfunkkunden im Netz von Vodafone zu versenden.

Zulässige Werbe-SMS sind mit einer Tarifangabe zu versehen, die den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen entspricht.

8.10. Der Partner stellt bei Chat-Diensten sicher, dass nicht der unzutreffende Eindruck entsteht, bei den Chatpartnern der Endkunden handle es sich um Personen, die – ebenso wie der Kunde – im Rahmen eines privaten Kommunikationsinteresses an den Diensten teilnehmen. Es hat ein eindeutiger Hinweis an die Endkunden zu erfolgen, dass dessen Kommunikationspartner im Auftrag des Anbieters des Chats handelt. Dahingehend irreführende Maßnahmen, wie z.B. die Offerierung realer Treffen, die Bezeichnung als „Betreuer Dienst“, „moderierte Chat“ oder „Keine Live Treffen“ sind unzulässig. Dies gilt bereits für jegliche Werbemaßnahmen und Welcome-SMS.

Der Partner versichert, dass seine Moderatoren alles unterlassen, was beim Chatpartner den Eindruck erwecken könnte, es bestehe Interesse an realen Treffen bzw. Kontakten. Er verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung dieser Pflicht

durch die eingesetzten Moderatoren zu ergreifen.

8.11. Der Partner hat dtms unverzüglich jede Änderung seiner Firma, seines Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform schriftlich mitzuteilen. Er hat auch seine allgemeine Steuernummer sowie deren Änderung mitzuteilen. Soweit die BNetzA eine Regulierung der vertragsgegenständlichen Produkte vorgenommen hat (z.B. bei Kurzwahlen), hat der Partner dtms alle erforderlichen Auskünfte über die Nutzung und die Nutzer der Kurzwahlen bzw. seiner Dienste unverzüglich und unaufgefordert zu erteilen, damit dtms seinen Auskunfts-pflichten gegenüber der BNetzA nachkommen kann. Gesetzliche Buß- und Strafgelder aufgrund verzögerter Mitteilungen oder Verstöße gegen die Auflagen und Zuteilungregeln der BNetzA gehen zu Lasten des Partners.

8.12. Werden eingehende Premium-SMS/Premium-MMS oder Transaktionen auf Ziele des Partners weitergeleitet, so ist er verpflichtet, dtms jede Änderung der hinterlegten Ziele, den Wechsel seines Zugangsbetreibers oder die Kündigung seines Zugangs unverzüglich mitzuteilen, um die Inanspruchnahme der Verbindungen sicherzustellen bzw. um einen Missbrauch verhindern zu können. Der Partner versichert, dass der Inhaber der Ziele und des Zugangs mit deren Nutzung durch den Partner einverstanden ist.

8.13. Der Partner verpflichtet sich, alle zur Überwachung der Inhalte und Dienste erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. dtms ist ihrerseits jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Partner angebotenen Inhalte und Dienste auf Vereinbarkeit der Inhalte und Dienste mit dem abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung von Mobile Services und den jeweiligen Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen zu überprüfen. Der Partner hat im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Bei jeglichen berechtigt erscheinenden Anfragen oder Erhebungen zu den Diensten bzw. deren Bewerbung darf dtms diese an den Partner verweisen und dessen Identität und Adresse an den Anfragenden übermitteln. Der Partner wird dtms auf erstes Anfordern sämtliche zur Prüfung der Inhalte erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen herausgeben. Sollte eine zentrale Liste aller realisierten Dienste mit den entsprechenden Anbietern bei der BNetzA oder anderen Stellen eingeführt werden, ist dtms berechtigt, die erforderlichen Angaben bei dem Partner zu erheben und weiter zu geben. Der Partner ist ferner verpflichtet, dtms unverzüglich über auffällige Nutzungen des Dienstes zu informieren.

8.14. Die Verfügbarkeit der vom Partner angebotenen Dienste und Inhalte muss 98,5% im Kalendermonat betragen, soweit sich aus den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer

gesonderten schriftlichen Vereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

8.15. Im Falle des Verstoßes der Dienste und Inhalte von Partner gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten haftet der Partner der dtms auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch des Vermögensschadens. Wird dtms von Dritten wegen der von dem Partner angebotenen Dienste oder wegen der Verletzung von Pflichten des Partners aus diesem Vertrag auf Leistung oder Unterlassung in Anspruch genommen, so hat der Partner dtms auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen im Innenverhältnis freizustellen und dtms unverzüglich alle Auskünfte zu geben, die dtms für eine Rechtsverteidigung erforderlich erscheinen. Der Partner wird dtms nach besten Kräften bei der Verteidigung unterstützen und wird dtms auf Wunsch eine Sicherheit für mögliche weitere Forderungen erteilen, die aufgrund der Inanspruchnahme von dtms entstehen können und bereits absehbar sind (z.B. Prozesskosten, ähnliche Ansprüche von Dritten in gleichgelagerten Fällen usw.). Ansprüche Dritter sowie etwaige Schadenersatzforderungen werden somit direkt an den Partner weitergereicht. Diese Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages fort, soweit die Ansprüche von Dritten wegen der während der Vertragslaufzeit erbrachten Dienste geltend gemacht werden oder hiermit in engem Zusammenhang stehen.

8.16. Liegen dtms hinreichende Anhaltspunkte vor, dass der Partner gegen eine unter Ziffer 8. dieser AGB genannten Verpflichtungen verstoßen hat, ist dtms unbeschadet weiterer Rechte zur Sperrung der Leistungen bzw. Zugänge und/oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über die Nutzung von Mobile Services nebst aller Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen berechtigt, falls diese Maßnahmen wegen der Umstände des Einzelfalles nicht zu dem Verstoß außer Verhältnis stehen. Hinreichende Anhaltspunkte liegen insbesondere vor bei vermehrt aufgetretenen Reklamationen zu einem Dienst oder sonstigen Tatsachen, die einen offensichtlichen Verstoß gegen einen der Verhaltenskodices gem. Ziffer 8.7 dieser AGB und/oder gegen geltendes Recht, wie etwa die Zusendung unerwünschter Werbung, insbesondere per Telefon, Fax, SMS oder E-Mail erkennen lassen. Im Falle der Sperrung eines Dienstes aufgrund des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen sind Schadenersatzansprüche des Partners gegen dtms ausgeschlossen, es sei denn, dass eine unberechtigte Sperrung auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens dtms zurückzuführen ist. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

8.17. Wird dtms von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperrung der Dienste oder Rufnummern verpflichtet, so hat dtms dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen dtms erwachsen. dtms wird den Partner

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

unverzüglich informieren, sobald dtms auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Soweit die Dienstleistung des Partners von einem gerichtlichen Urteil, einer vollziehbaren behördlichen Anordnung, einer Gesetzesänderung oder von einer vertraglich vereinbarten Anforderung eines Mobilfunkvorleistungslieferanten oder eines Mobilfunkvorleistungspartners inhaltlich betroffen ist, so hat der Partner daraus folgende Erkenntnisse bzw. Konsequenzen unmittelbar bei seinen Diensten zu berücksichtigen.

8.18. Dem Partner ist bekannt, dass auch die Mobilfunkvorleistungslieferanten die betreffende Kurzwahl einschließlich aller weiteren dtms zugewiesenen Kurzwahlen bei einer missbräuchlichen Verwendung der Dienste, insbesondere von Premium-SMS (z.B. auch Spam-SMS), sperren können. Der Partner muss im Fall eines solchen Missbrauchs, der eine Sperre verursacht, den gesamten hierdurch entstehenden Schaden tragen und dtms nach Ziffer 8.15. dieser AGB von der Haftung freistellen.

8.19. Der Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass Endkunden auf Anforderung hin unverzüglich ein Rechnungsbeleg verfügbar gemacht wird, der den Diensteanbieter/Leistungserbringer (den zur Umsatzsteuer verpflichteten) sowie die erbrachten Dienstleistungen ausweist (entsprechend § 3 Abs. 11a S. 3, Nr. 2 UStG, entsprechend Art. 9a Abs. 1 Buchst. b) der Durchführungsverordnung (EU) 282/2011). Erforderlichenfalls wird dtms dem Partner den betreffenden Teilnehmer benennen. In der Form des Rechnungsbeleges ist der Partner grundsätzlich frei, sofern die Bestätigung den steuerrechtlichen Vorgaben genügt. Der Partner ist sich bewusst, dass die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Verpflichtung dieser Ziffer vertragsstrafbewehrt haben. Insoweit wird auf die folgende Ziffer 8.20. dieser AGB verwiesen.

8.20. Der Partner wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Mobilfunkvorleistungslieferanten die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Ziffer 8. dieser AGB und der „Allgemeinen Hinweispflichten“ gemäß der Vorgaben der Mobilfunkvorleistungslieferanten in erheblicher Höhe vertragsstrafbewehrt haben. Die Vertragsstrafen betragen je Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – je nach Verstoß und Mobilfunkvorleistungslieferanten – bis zu 50.000,- Euro. Der Partner hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine vertragliche Verpflichtung sowie je Mobilfunkvorleistungslieferant – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 50.000,- Euro an dtms zu zahlen. Vorstehende Vertragsstrafe ist nur soweit fällig, wie dtms ihrerseits von einem Mobilfunkvorleistungslieferanten zur Zahlung einer Vertragsstrafe aufgefordert wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens dtms bleibt hiervon unberührt.

9. Leistungen und Pflichten des Partners

9.1. Der Partner wird dtms eine detaillierte Servicebeschreibung einer neuen oder geänderten Leistung mindestens 1 Monat vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich zur Verfügung stellen. dtms kann jeweils in Abstimmung mit den Mobilfunkvorleistungslieferanten die hierfür erforderlichen Angaben sowie deren Format festlegen und wird die Daten des Partners an die Mobilfunkvorleistungslieferanten weitergeben.

9.2. Der Partner ist verpflichtet, den in der Servicebeschreibung angezeigten Dienst auch tatsächlich zu erbringen. Die Nutzung eines Dienstes ist unzulässig, wenn dem Mobilfunkkunden ein Angebot nur vorgetäuscht wird oder er zur Initiierung einer kostenpflichtigen Transaktion animiert wird, ohne dass er dafür eine Gegenleistung erhält. Der Partner verpflichtet sich, über die vertragsgegenständlichen Dienste nur solche Inhalte anzubieten, zu bewerben und abzurechnen, die den Voraussetzungen dieser AGB genügen.

9.3. Zu einem Weiterverkauf der Leistungen von dtms an andere Diensteanbieter ist der Partner ohne schriftliche Zustimmung der dtms nicht berechtigt. Der Partner darf sich zur Erbringung seiner Leistungen und deren Vermarktung aber Erfüllungsgehilfen bedienen und/oder die Mehrwertdiensteinhalte von Dritten zukaufen.

9.4. Der Partner wird in seinem Leistungsangebot gegenüber Mobilfunkkunden deutlich darauf hinweisen, dass ein Vertrag über die Erbringung der Leistung ausschließlich mit ihm zustande kommt und lediglich die Abrechnung der entsprechenden Vergütung über die Mobilfunkrechnung oder ein Prepaid Guthaben des Mobilfunkkunden erfolgt. Entsprechend trägt der Partner gegenüber dtms die uneingeschränkte Verantwortung für die Leistungen, insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität.

9.5. Der Partner ist verpflichtet, bei der Erbringung und Bewerbung der Dienste etwaige „Allgemeinen Hinweispflichten“ der Mobilfunknetzbetreiber/-serviceprovider zu beachten, sofern seitens dtms solche mitgeteilt werden. Da sich die Vorgaben der Mobilfunkvorleistungslieferanten ändern können, hat dtms das Recht, Allgemeinen Hinweispflichten jeweils nach Maßgabe der Ziffer 1.9. dieser AGB anzupassen. Der Partner wird dtms auf Verlangen bestimmte oder alle Werbemittel bzw. -maßnahmen vorlegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorgaben dieses Vertrages kontrollieren zu können.

9.6. Der Partner stellt sicher, dass die Dienste von dtms nur im zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Mobilfunkkunden ausgelösten Transaktion genutzt werden. Die Aufforderung zur Zahlungsautorisierung darf nur unmittelbar gegenüber dem Mobilfunkkunden erfolgen. Eine gesonderte zusätzliche Aufforderung zur Autorisierung der Zahlung ist nicht zulässig. Spätestens nach drei fehlgeschlagenen Abrechnungsversuchen

bei Abo-Diensten ist das jeweilige Abo vom Partner vollständig zu löschen.

9.7. Der Partner wird dem Mobilfunkkunden die beauftragte Leistung bei einem Abonnement nach der Anfrage der Leistung und initialer Bestätigung der Anforderung des Abonnements regelmäßig ausliefern. Die Auslieferung von Diensten mit mehr als einem kostenpflichtigen Ereignis pro Woche bedürfen der expliziten Freigabe durch dtms und die Netzbetreiber. Ein Abonnement muss jederzeit und fristlos vom Mobilfunkteilnehmer gekündigt werden können. Die Vergütung eines Abonnements darf den Betrag von Euro 50,00 pro MSISDN oder Token / Mehrwertdienst pro Kalendermonat nicht überschreiten. Bei Abonnement Leistungen darf ein Buchungsintervall den Zeitraum eines Kalendermonats nicht über- und sieben Tage nicht unterschreiten.

9.8. Der Partner hat den jeweiligen Dienst unverzüglich nach Erhalt der positiven Bestätigung des Zahlvorgangs durch dtms zu erbringen. Die Dienstverfügbarkeit muss innerhalb der vom Partner bei der Servicebeschreibung angegebenen Dienstebereitschaft gemittelt über 24 Stunden eine Verfügbarkeit von mindestens 99,8 % im Kalendermonat aufweisen. Der Partner verpflichtet sich, hierfür die erforderlichen Voraussetzungen auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Ausfallzeiten der vom Partner ggf. genutzten Serviceplattform von dtms werden zu Gunsten des Partners berücksichtigt.

9.9. Der Partner darf über die vertragsgegenständlichen Dienste und die ggf. genutzten Dienstekennwörter nur sog. „telekommunikationsgestützte Dienstleistungen“ erbringen. Dienste, die der Abrechnung von anderen als digitalen Gütern dienen oder denen keine Gegenleistung gegenüberstehen, sind nicht zulässig.

Für SMS-/MMS-Dienste, die nicht gemäß der vorstehenden Regelung als „telekommunikationsgestützter Dienst“ oder als Dienst i.S.d. Ziffer 7.7 dieser AGB einzustufen sind, und/oder vor Beginn oder Einrichtung – auch im Fall der Anmeldung – nicht von den Mobilfunkvorleistungslieferanten und dtms freigegeben sind, aber dennoch durchgeführt werden, erlischt der Anspruch des Partners auf Auszahlung des durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten einziehenden bzw. eingezogenen Entgeltanteils des Partners. Außerdem können die Mobilfunkvorleistungslieferanten oder dtms in diesen Fällen die sofortige Einstellung bzw. Beendigung des Dienstes verlangen.

9.10. Im Falle der Abrechnung von Nicht eventbasierten Mehrwertdiensten (Grundpreisen) - z.B. die Abrechnung von Zugangsberechtigungen - erfolgt die Abrechnung des ersten Grundpreises zum Zeitpunkt der ersten Leistungserbringung.

9.11. Der Partner wird eine ggf. übermittelte MSISDN oder Tokenauslösung ausschließlich für Abrechnungszwecke verwenden. Eine Nutzung z.B. zu Werbezwecken ist – sofern keine ausdrückliche vorherige und nachweisbare Zustimmung

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

des Endkunden vorliegt – im Übrigen ausgeschlossen.

10. Informationspflichten des Partners für die Endnutzer

10.1. Nach § 62 Abs. 2 TKG sind Drittanbieter zu besonderen Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung verpflichtet. Leistungen, die im Factoring abgerechneten Bezahlendienste (insbesondere Web-Billing, WAP-Billing, Premium-SMS-Datenkurzwahlen und Premium-Voice-Sprachkurzwahlen), unterfallen diesen Verpflichtungen. Der Partner ist insofern als Drittanbieter verpflichtet die gesetzlichen Informationen bereitzustellen, damit dtms diese an die Rechnungsteller bereitstellen und den eigenen Auskunftspflichten zum eingerichteten Dienst des Kunden genügen kann.

10.2. Der Partner wird der dtms daher unaufgefordert folgende Informationen bereitstellen (1.) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Partner, (2.) eine nationale Ortsnetzzrufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Partners (3.) den Hinweis auf eine Internetseite (4.) eine E-Mailadresse des Partners (5.) eine ladungsfähige Anschrift des Partners, (6.) bei einem Partner mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

10.3. Sofern der Partner die vorgenannten Informationen nicht bereitstellt, hat dtms das Recht, aber nicht die Pflicht, als ladungsfähige Anschrift die bekannten Vertragsdaten des Partners an- und weiterzugeben sowie als Rufnummer und Webseite eine übergeordnete Web-Seite der dtms anzugeben unter welcher die Informationen des Partners nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 TKG sowie die konkret bereitgestellte Leistung abgefragt werden können. Die dtms hat darüber hinaus das Recht die Rufnummern nicht freizuschalten, die betroffenen Leistungen zu sperren oder zu kündigen, wenn der Partner seinen vorgenannten Verpflichtungen aus den Ziffern 10.1. und 10.2. dieser AGB nicht nachkommt.

11. Reklamationsbearbeitung und Rechtsverfolgung

11.1. Zur Reklamationsbearbeitung von Kundenbeschwerden, Rechnungseinwendungen oder anderer Anfragen wird dtms, sofern vom Partner beauftragt, kostenpflichtig eine Hotline unterhalten und Anfragen sowie Reklamationen der Kunden bearbeiten. Sollte keine Beauftragung für eine Hotline seitens des Partners erfolgen, wird der Partner diese Hotline selbst unterhalten. Der Partner hat dtms auf erste Anforderung nachzuweisen, dass und in welchem Umfang welche Leistungen des Partners gegenüber dem Mobilfunkkunden erbracht worden sind. Im Falle eines erhöhten Reklamationsaufkommens (mehr als 20 Anfragen/Monat) ist dtms trotz Beauftragung nicht mehr verpflichtet, für den Partner Hotline-Dienstleistungen weiterhin zu erbringen. In diesem Fall wird

Partner die Leistung zum jeweilig folgenden Monatsanfang selbst bereitstellen.

11.2. Der Partner trifft alle zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen, um die Anzahl der Beschwerden und Anfragen von Mobilfunkkunden möglichst gering zu halten. dtms kann Endkunden des Partners oder Reseller des Partners mit etwaigen Anfragen und Beschwerden zu den Leistungen des Partners unverzüglich an die benannten Kontaktstellen zur weiteren Bearbeitung verweisen, sofern dtms aufgrund den zur Verfügung gestellten Informationen und Daten des Partners dem Endkunden keine oder nur unzureichende Auskunft erteilen kann.

Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist dtms berechtigt aber nicht verpflichtet, den Endkunden diese Kontaktstellen des Partners mittels geeigneter Medien (z.B. im Rahmen einer Transaktions-SMS) bekannt zu geben und diese ebenfalls an den Vorleistungslieferanten und dieser an den Mobilfunkvorleistungslieferanten weiterzugeben. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, dtms einen Ansprechpartner für die Klärung weitergehender Fragestellungen aus Anlass von Kundenanfragen und -beschwerden mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen. Dieser Ansprechpartner wird ausschließlich von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von dtms kontaktiert.

Mobilfunkvorleistungslieferanten sind berechtigt je schriftlicher, telefonischer oder sonstiger Anfrage oder Beschwerde eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von bis zu 30,- Euro netto in Rechnung stellen. Der Partner hat dtms diese Kosten sowie die Kosten zu ersetzen, die bei dtms für eingehende Reklamationen oder Anrufe, die die Dienste des Partners betreffen, entstehen.

11.3. dtms wird Fußzeilen in Briefen und Faxen sowie Email-Signaturen und Email-Abbilder nach eigenem Ermessen erstellen und hierfür weitere dtms vorliegende Informationen über den Partner verwenden. Z.B. Geschäftsführer, Firmensitz (Land, Ort), Handelsregister-Angaben, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.

11.4. Für Reklamationen der Mobilfunkkunden vereinbaren die Parteien eine Kulanzgrenze pro Mobilfunkrufnummer und Abrechnungszeitraum bis zu einem beanstandeten Bruttobetrag von 25,- Euro. Bis zu diesem Betrag sind dtms und die Mobilfunkvorleistungslieferanten berechtigt, nach eigenem Ermessen alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem Mobilfunkkunden zu treffen, insbesondere Stundungen und Nachlässe zu gewähren und außergerichtliche Vergleiche abzuschließen. Der Partner wird dtms die dadurch entstandenen Kosten, auch die von den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten gegenüber dtms geltend gemachten Kosten, und den jeweiligen Forderungsbetrag ersetzen. Das wirtschaftliche Ergebnis solcher Maßnahmen soll der Partner tragen. Daher ist dtms berechtigt, daraus resultierende Beträge mit laufenden Auszahlungen an den Partner zu verrechnen. Ferner ist dtms berechtigt, eine vollständige Gutschrift von Forderungen vorzunehmen, wenn dtms

erkennt, dass die vom Endkunden erhobenen Einwendungen berechtigt sind. Schließlich ist dtms berechtigt, wegen des Inhalts des jeweiligen Mobile Service, Rückfragen an den Partner zu stellen. Werden diese vom Partner nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen beantwortet, kann dtms reklamierte Forderungen zu dem betroffenen Service vollständig gutschreiben. Der Partner wird dtms die dadurch entstandenen Kosten, auch die von den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten gegenüber dtms geltend gemachten Kosten, und den jeweiligen Forderungsbetrag ersetzen. Das wirtschaftliche Ergebnis solcher Maßnahmen soll der Partner tragen. Daher ist dtms berechtigt, daraus resultierende Beträge mit laufenden Auszahlungen an den Partner zu verrechnen.

10.5. dtms kann sich für die Bearbeitung der Leistungen Dritter bedienen.

10.6. Der Partner wird dtms bzw. die Mobilfunkvorleistungslieferanten auf Verlangen bei der Durchsetzung der Forderung gegen den Mobilfunkkunden nach besten Kräften unterstützen. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten und dtms sind berechtigt, in die betreffenden Geschäftsunterlagen des Partners Einsicht zu nehmen, um die Durchsetzbarkeit der an die Mobilfunkvorleistungslieferanten abgetretenen Forderungen zu überprüfen.

11.7. Die Durchführung von Rechtsverfolgungsmaßnahmen durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung des Partners. Diese Zustimmung kann dtms im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners erklären. In diesem Fall ist der Partner verpflichtet, dtms auf Anforderung die für die Reklamation bzw. Rechtsverfolgung durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten voraussichtlich notwendigen Aufwendungen (Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) als Vorschuss jeweils für eine Instanz zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn dtms selbst Rechtsverfolgungsmaßnahmen im Auftrag des Partners durchführen sollte.

11.7.1. Leistet der Partner den Vorschuss nicht, ist dtms nicht verpflichtet, den Vorschuss aus eigenen Mitteln an den Mobilfunkvorleistungslieferanten zu leisten und kann die Zustimmung zur Rechtsverfolgung verweigern. Der Mobilfunkvorleistungslieferant hat in diesem Fall das Recht, aufgrund der erhobenen Einwendungen die Forderung als nicht bestehend anzusehen und deshalb den Kaufpreis für die Forderung rückzubelasten. Im Gegenzug hierfür wird er die Forderung zurückübertragen. dtms ist unwiderruflich bevollmächtigt, diese Rückübertragung im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners anzunehmen und überträgt diese Forderung zugleich ihrerseits weiter auf den dies unwiderruflich annehmenden Partner. dtms wird dem Partner die Rückbelastung des Mobilfunkvorleistungslieferanten belasten.

11.7.2. Der Partner kann sich gegenüber den Mobilfunkvorleistungslieferanten und dtms nicht darauf berufen, dass ein Rechtsstreit mit dem Mobilfunkkunden unrichtig entschieden worden sei oder dass

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

ein Mobilfunkvorleistungslieferant den Prozess mangelhaft geführt habe, wenn der Partner zur Mitwirkung aufgefordert worden ist.

12. Verkauf und Abtretung bei Forderungsankauf

12.1. Der Partner ermächtigt dtms hiermit unwiderruflich, alle unter Geltung dieses Vertrages entstehenden fälligen Forderungen für vom Partner erbrachte Leistungen gegen Mobilfunkkunden des jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners („Kommission“) dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zum Kauf anzubieten. Der Mobilfunkvorleistungslieferant wird die Kaufangebote jeweils durch die Transaktion oder die monatliche Abrechnung gegenüber dtms annehmen.

12.2. Der Partner ermächtigt hiermit dtms unwiderruflich, die nach Ziffer 12.1. dieser AGB verkauften Zahlungsansprüche an den jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners abzutreten. Ferner ermächtigt der Partner hiermit dtms unwiderruflich, alle sonstigen Rechte und Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen zwischen dem Partner und den Mobilfunkkunden des Mobilfunkvorleistungslieferanten im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners an den Mobilfunkvorleistungslieferanten abzutreten, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, alle unselbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind, sowie alle Schadensersatzansprüche des Partners gegen die Mobilfunkkunden des Mobilfunkvorleistungslieferanten, einschließlich dafür gestellter Sicherheiten, soweit sie jeweils der Durchsetzung der verkauften Zahlungsansprüche dienen. Soweit hiernach Gestaltungsrechte beim Partner verblieben sind, wird der Partner vor einer Ausübung derselben die Zustimmung des Mobilfunkvorleistungslieferanten über dtms einholen oder auf Wunsch des Mobilfunkvorleistungslieferanten diese Rechte ausüben.

12.3. dtms hat in den Verträgen mit dem Mobilfunkvorleistungslieferanten bereits die Abtretung, der Mobilfunkvorleistungslieferant bereits die Annahme der Abtretung erklärt.

12.4. dtms ist zudem berechtigt, neben den vorgenannten Erklärungen für den Partner die Erklärungen der Mobilfunkkunden oder der Mobilfunkvorleistungslieferanten bzw. anderer Dritter im eigenen Namen aber für Rechnung des Partners entgegenzunehmen (Kommissionsgeschäft).

12.5. Der Partner haftet für den rechtlichen Bestand und die Freiheit von Einreden, Einwendungen und sonstigen Rechten der Mobilfunkkunden (wie Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Anfechtung, Schadensersatz u.Ä.) sowie die Übertragbarkeit der Forderungen.

12.6. Es werden nur solche Forderungen des Partners von dem vorstehenden Forderungskauf erfasst und fakturiert, die den maximal möglichen Höchstbeträgen der Mobilfunkvorleistungslieferanten entsprechen. Diese können bei dtms erfragt werden. Der Mindestbetrag einer angekauften Forderung beträgt 20 Cent. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten

werden die Forderung bei Übersteigen dieses Betrages auch nicht anteilig ankaufen.

12.7. Der Partner verpflichtet sich, auf Anforderung von dtms alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit dtms die Vergütung nach den Bestimmungen dieser AGB abrechnen und einziehen kann. Insbesondere verpflichtet sich der Partner, keine eigenen Abrechnungs- und Inkassomaßnahmen durchzuführen, es sei denn, der Ankauf oder die Einziehung der Forderung wird durch den Mobilfunkvorleistungslieferanten endgültig und ernsthaft zurück-gewiesen oder es liegt ein Fall der Ziffer 6.10. dieser AGB vor.

13. Vergütung, Abrechnung und Umsatzsteuerliche Behandlung

13.1. Die durch die Erbringung der Leistungen des Partners gegenüber dem Mobilfunkkunden entstandenen Forderungen werden durch die Mobilfunkvorleistungslieferanten gegenüber dem Mobilfunkkunden, in der Regel unter Nennung des Partners, auf der Endkundenrechnung als fremde Leistungen abgerechnet. Dabei wird den Mobilfunkvorleistungslieferanten die im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistungen entstehenden Forderungen ohne Ausweis der Mehrwertsteuer als Bruttobetrag auf der Rechnung des Mobilfunkkunden ausweisen (so genanntes Bruttofactoring). Die vom Partner an den Mobilfunkvorleistungslieferanten über dtms veräußerten Forderungen werden in einer von dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zu erstellenden Gutschrift über die Forderungsbeträge des Partners mit ihrem Bruttobetrag (ohne Ausweis der MwSt.) erfasst und unter Verrechnung des dem Mobilfunkvorleistungslieferanten zustehenden Entgelts gegenüber dtms abgerechnet.

13.2. Bei der umsatzsteuerlichen Abwicklung ist im Übrigen folgendes zu beachten: dtms ist als verantwortlicher Anbieter i.S.d. § 3 Abs. 11a UStG an den Endkunden erbrachten sonstigen Leistung anzusehen. Folglich schuldet dtms gegenüber der Finanzverwaltung die aus der Leistung an den Endkunden resultierende Umsatzsteuer. Entsprechend wird dtms die Umsatzsteuer als eigene erklären und an die Finanzverwaltung abführen. dtms agiert gegenüber dem Partner hinsichtlich der Erbringung der sonstigen Leistung im Sinne des § 3 Abs. 11a Satz 2 UStG gemäß § 3 Abs. 11a Satz 4 UStG. Die im Bruttofactoring-Verfahren von den Mobilfunkvorleistungslieferanten an dtms weitergeleitete Umsatzsteuer wird folglich nicht an den Partner weitergeleitet. Sämtliche Entgelte des Angebots (Vertrags) sind daher Nettoentgelte und verstehen sich grundsätzlich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Soweit Forderungskaufpreise seitens der Mobilfunkvorleistungslieferanten rückbelastet werden oder die Mobilfunkvorleistungslieferanten aufgrund des Inhaltes der Leistungen gegenüber dtms erhöhte Kosten für das Reklamationsmanagement in Rechnung stellen, kann dtms diese Rückbelastungen und Kosten gegenüber dem Partner geltend machen. dtms ist in diesem Fall berechtigt, etwaige

Rückbelastungen und Kosten mit noch zu tätigen Auszahlungen an den Partner zu verrechnen.

13.4. Sind Rückbelastungen der Mobilfunkvorleistungslieferanten trotz marktüblicher Sorgfalt von dtms und ohne, dass dtms hierbei ein Verschulden trifft nicht eindeutig einem einzelnen Diensteanbieter oder einer einzelnen Forderung zuzurechnen, kann dtms die Rückbelastungen dem Partner gem. § 315 BGB, d.h. in der Regel entsprechend seinem Anteil am Gesamtumsatz (der zugrunde liegenden Leistungen aller Partner von dtms), zuordnen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Partner eine Kurzwahl (mittels Dienstekennwort) zusammen mit anderen Diensteanbietern nutzt.

14. Höhere Gewalt

dtms ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Telekommunikationsnetzes außerhalb der Risikospäre der dtms.

15. Entstörung und Gewährleistung

15.1. dtms wird bei Störungen des Mobilfunknetzbetriebes im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich auf deren Beseitigung bei den Mobilfunkvorleistungslieferanten hinwirken. Hat der Partner die Störung zu vertreten oder liegt eine von dem Partner gemeldete Störung nicht vor, ist dtms berechtigt, dem Partner die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in angemessener und marktüblicher Höhe in Rechnung zu stellen und die von den Mobilfunkvorleistungslieferanten oder sonstigen an der Dienstleistung beteiligten Dritten hierfür geltend gemachten Kosten weiterzureichen.

15.2. dtms gewährleistet die Erbringung ihrer Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften. Die Systemverfügbarkeit (inkl. des verwendeten SMS-Gateway) beträgt 98,5% je Dienst und Jahr. Ansprüche aus Schlechtleistung sind ausgeschlossen, sofern dtms die Störung innerhalb des auf die Störungsmeldung folgenden Werktags beseitigt hat. Andere Ansprüche wegen Verzuges, insbesondere Rücktritt, sind ausgeschlossen, soweit dtms nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt und der Termin oder die Eigenschaft nicht zugesichert waren.

15.3. Dem Partner ist bekannt, dass die Leistungen von dtms nach Maßgabe der Bereitstellung und Verfügbarkeit von Mobilfunknetzen durch Mobilfunkvorleistungslieferanten und/oder der von Dritten zur Verfügung gestellten Übertragungswege erbracht werden. dtms kann daher keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Mobilfunknetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung der Leistungen

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

übernehmen. Soweit kein vertragliches Abtretungsverbot dem entgegen steht, tritt dtms die ihr gegen Dritte insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche, die sich auf die Störung dieses Vertragsverhältnisses beziehen, entsprechend des Anteils des Partners an der Gesamtforderung an diesen ab, der diese Abtretung annimmt.

15.4. Aufgrund der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der Mobilfunknetze und in Abhängigkeit von den funkttechnischen Ausbreitungsbedingungen (z.B. Funkschatten) muss damit gerechnet werden, dass eine entsprechende Funkverbindung nicht jederzeit und an jedem Ort von oder zu dem Mobilfunk-Endgerät möglich ist.

15.5. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten einerseits und dtms andererseits sind berechtigt, jederzeit Änderungen oder Modifikationen in ihren Netzen bzw. technischen Einrichtungen und den darin angebotenen Diensten vorzunehmen, wenn diese durch technische Gründe oder Änderungen des Standards bedingt sind oder zu Verbesserungen des Netzes führen. Aus damit verbundenen Einschränkungen (etwa einer vorübergehenden Einstellung des Netzbetriebes oder des Dienstangebotes) entstehen keine Haftungsansprüche seitens des Partners.

15.6. dtms wird planbare Wartungsarbeiten, einschließlich Installations- und Umbauarbeiten, – soweit technisch möglich – außerhalb der Spitzenlastzeiten bzw. Hauptverkehrszeiten durchführen. Hierfür wird ein tägliches Wartungsfenster von den Vertragsparteien zwischen 2.30 Uhr und 5.00 Uhr vereinbart. dtms informiert den Partner mindestens 5 (fünf) Werktage vor der Durchführung geplanter Wartungsarbeiten, soweit diese außerhalb des schriftlich vereinbarten Wartungsfensters liegen, über die Art und den Umfang der Arbeiten. Diese Zeitfenster sind erforderlich, um die von Partner gewünschte hohe Qualität und Betriebssicherheit sowie Updates von Hard- und Software zu ermöglichen. Die Zeitfenster sind bei der Vergütungsberechnung bereits berücksichtigt.

16. Haftung

Soweit die Parteien im Angebot nichts anderweitiges vereinbaren, gilt für die Haftung von dtms das folgende:

16.1. Wird der Partner von seinen eigenen Kunden wegen eines Vermögensschadens in Anspruch genommen, der aufgrund einer Leistung von dtms als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen entstanden ist und für welchen dtms im Innenverhältnis zum Partner einzustehen hat und der nicht auf Vorsatz beruht, dann haftet dtms höchstens bis zu einem Betrag von 12.500 Euro je Kunde des Partners. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden des Partners und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht von dtms unbeschadet der Begrenzung in vorhergehendem Satz in der Summe auf

höchstens 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren geschädigten Kunden des Partners auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den vorhergehenden Sätzen nach Ziffer 16.1. dieser AGB gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. Klarstellend wird festgehalten, dass der Partner gegenüber dtms als Endnutzer im Sinne des Telekommunikationsgesetzes anzusehen ist.

16.2. Für andere Schäden (z.B. Sachschäden oder auch Vermögensschäden, die nicht auf Leistungen von dtms als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienstleistungen beruhen) haftet dtms für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhaft Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, ist die Haftung der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren. Als vorhersehbarer Schaden wird ein Betrag in Höhe von maximal 12.500,- Euro angenommen.

16.3. Die Haftung von dtms für zugesicherte Eigenschaften oder Personenschäden sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den Regelungen der Ziffer 16. dieser AGB unberührt.

16.4. Soweit die Haftung von dtms wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dtms.

17. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

17.1. Bei der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet dtms die einschlägigen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses.

17.2. Soweit dtms in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im

Sinne von Art. 95 DSGVO besonderen in der Richtlinie 2002/58/EG bzw. der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation festgelegten Pflichten unterliegt, werden dtms durch die DSGVO keine zusätzlichen Pflichten auferlegt, so dass dann eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nicht geboten ist; mithin kommt in diesen Fällen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach DSGVO der dtms nicht zur Anwendung.

17.3. Im Rahmen des zwischen dem Partner und der dtms bestehenden Vertragsverhältnisses werden die Verbindungsdaten zur Berechnung der Verbindungsentgelte und die notwendigen Bestandsdaten zur Abwicklung des mit dem Partner bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung erfolgt unter Beachtung des gültigen Datenschutzrechtes und des Fernmeldegeheimnisses.

17.4. Die Erhebung der Bestandsdaten des Partners erfolgt zur Identifizierung des Partners, zur Vertrags- / Auftragsabwicklung, zur Beratung und Korrespondenz, zu Abrechnungszwecken und zur Abwicklung von evtl. vorliegenden Haftungsansprüchen sowie der Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen den Partner.

17.5. Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung des Vertrags- / Auftrags, insbesondere für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms oder der eines Dritten erforderlich. Berechtigte Interessen der dtms bestehen in Zusammenhang mit Forderungen gegen den Partner.

17.6. Die für die Vertrags- / Auftragsabwicklung von dtms erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (in der Regel 6 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Vertragsverhältnis beendet wurde) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass dtms nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder der Partner in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

17.7. Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Abwicklung von Vertrags- / Auftragsverhältnissen mit dem Partner oder nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung berechtigter Interessen der dtms erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten an Dritte zu anderen Zwecken findet nicht statt.

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

17.8 Der Partner hat gegenüber dtms das Recht:

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber dtms zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass dtms die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen darf;
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über seine von dtms verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung seiner bei dtms gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten vom Partner bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Partner aber deren Löschung ablehnen und dtms die Daten nicht mehr benötigt, der Partner jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder der Partner gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat;
- gemäß Art. 20 DSGVO seine personenbezogenen Daten, die er dtms bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
- gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben und sofern seine personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden.

17.9 Ein Widerruf kann entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an dtms übermittelt werden, wobei dabei keine über die Übermittlungskosten nach bestehenden Basistarifen (z.B. Portokosten) hinausgehenden Kosten für den Partner entstehen.

17.10 Der Partner wird die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Hinweispflichten gegenüber den Endkunden durch geeignete Maßnahmen (z.B. Veröffentlichung von AGB, Bandansagen etc.) sicherstellen. dtms wird ihm auf Wunsch die nach dem TKG, TTDSG oder DSGVO notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit diese dtms vorliegen.

17.11 Nähere Informationen zum Datenschutz sind auch online unter www.dtms.de abrufbar.

17.12 Der Partner verpflichtet sich gleichfalls, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu wahren und wird auch seine Mitarbeiter entsprechend unterrichten und verpflichten.

18. Laufzeit, Kündigung und Änderungen des Vertrages

18.1. Der Vertrag tritt mit der schriftlichen Annahme und vorbehaltlosen Bestätigung durch dtms, anderenfalls durch Freischaltung nach Annahme des Angebotes in Kraft. Im Falle einer vor diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch dtms auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

18.2. Der Vertrag hat die im Angebot vereinbarte Laufzeit. Hinsichtlich der einzeln vereinbarten Leistungen kann etwas anderes bestimmt sein. Nach der Mindestfrist ist der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar, sofern im Angebot oder individuell nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur Kündigung aus außerordentlichem Grund bleibt unberührt. Werden nur einzelne Leistungen gekündigt, bleiben der Vertrag über die Nutzung von Mobile Services sowie die übrigen vereinbarten Leistungen weiter wirksam. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

18.3. Eine Kündigung aus außerordentlichem Grund ist insbesondere zulässig, wenn (1.) über das Vermögen des Partners ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, wenn (2.) der Partner wiederholt oder nachhaltig gegen wesentliche Pflichten des Rahmenvertrages über die Nutzung von Mobile Services, dieser AGB oder der Besonderen Geschäftsbedingungen verstößt oder (3.) die Voraussetzungen der Ziffer 8.15. dieser AGB erfüllt sind oder (4.) wenn der Partner die Verfügbarkeit seiner Dienste (siehe Ziffer 8.14. dieser AGB) trotz mindestens zweifacher Abmahnung nicht einhalten kann oder (5.) wenn der Partner über eine ihm exklusiv bereitgestellte Kurzwahl - nach einer Anlaufphase von 3 Monaten ab Vertragsbeginn - weniger als 5.000,- Euro Brutto-Endkundenumsatz in einem Monat generiert. (6.) dtms kann diesen Vertrag außerdem außerordentlich kündigen, soweit die Mobilfunkvorleistungslieferanten, die diesem Vertrag zugrunde liegenden, mit dtms geschlossenen Verträge ganz oder teilweise ordentlich oder außerordentlich kündigen, oder (7.) wenn ein Verstoß des Partners gegen Ziffer 8. dieser AGB, gegen die „Allgemeinen Hinweispflichten“ gemäß Anlage zu diesen AGB oder (8.) gegen Ziffer 2. dieser AGB vorliegt. Im Übrigen gilt als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch dtms der Umstand, dass der Partner gegenüber dtms, einem Mobilfunkvorleistungslieferanten oder Mobilfunkkunden unrichtige Angaben macht.

19. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

19.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zur Verschwiegenheit. Diese Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Informationen über den jeweiligen Vertragspartner und dessen Beteiligungs-

unternehmen sowie über (auch potentielle) Vertragspartner. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte von Geschäftsgeheimnissen keine Kenntnis erlangen. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse über Verfahren und Geschäftsmethoden des jeweiligen Vertragspartners und seiner Unternehmen in technischer, kaufmännischer und sonstiger Hinsicht. Auch die Inhalte und Konditionen dieses Vertrages nebst Anlagen obliegen der Verschwiegenheit.

19.2. Die Verpflichtung betrifft sämtliche Informationen und Sachverhalte, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich als vertraulich oder geheim gekennzeichnet worden sind, es sei denn, diese sind allgemein bekannt oder die betreffende Vertragspartei wird durch eine behördliche oder gesetzliche Anordnung zur Bekanntgabe verpflichtet oder es liegt eine ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners zur Weitergabe an Dritte vor. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Vertrages fort.

19.3. Vertrauliche Unterlagen einschließlich aller davon gefertigten Kopien sind auf Verlangen oder bei Vertragsbeendigung unverzüglich herauszugeben bzw., sofern dies nicht möglich ist, zu vernichten. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.

19.4. Die Mobilfunkvorleistungslieferanten und dtms sind berechtigt, Daten des Partners zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den Verträgen zwischen dtms und den Mobilfunkvorleistungslieferanten erforderlich ist.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Der Leistungsbeginn liegt regelmäßig innerhalb von 6-8 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, spätestens aber dann, wenn die jeweiligen Mobilfunkvorleistungslieferanten ihre erforderliche Vorleistung gegenüber der dtms erbringen.

20.2 Die vertragsgegenständliche Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Vertrag über die Nutzung von Mobile Services oder eine Rahmenbeauftragung abgeschlossen hat.

20.3. Soweit sich eine Genehmigungspflicht der Mobile-Anwendung nach KWG und/oder ZAG oder eines entsprechenden Nachfolgesetztes ergeben sollte, steht dtms ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, ohne dass über die Kündigung hinaus einer der Parteien weitere Rechte entstehen. Die Parteien setzen entsprechend voraus, dass das Risiko einer Genehmigungspflicht nicht von dtms zu tragen ist.

20.4 Die Vertragsparteien können den Vertrag oder die Rechte und Pflichten aus dem Mobile-Services-Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen. dtms ist die Übertragung auf verbundene Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG) auch ohne ausdrückliche Zustimmung gestattet.

AGB der dtms GmbH für Mobile Services

20.5 Der Partner, der in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dtms die Aufrechnung erklären und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

20.7 Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag zwischen den Parteien bestehen nicht, da auch Nebenvereinbarungen schriftlich festzuhalten sind. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder weiterer abgeschlossener oder abzuschließender Vereinbarungen können nur schriftlich als Anlage zum Vertrag über die Nutzung von Mobile Services oder zur Rahmenbeauftragung und durch hierzu bevollmächtigte (vertretungsberechtigte) Personen erfolgen.

20.8 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Personen Anwendung findet. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen. Gerichtsstand ist, sofern der Partner Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Bonn. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.